



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

Chiemseehof

• (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285

22. APR. 1989

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Reichtum GESETZENTWURF
Zl 33 GE/9.1P
Datum: 2. MAI 1989
Verteilt: 3. MAI 1989
J. Bauer

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-326/157-1989

• (0662) 80 42 Durchwahl Datum
2285/Mag. Franzmair 25.4.1989

Betreff

Bundesgesetz, mit dem das LDG 1984, das BDG 1979, das GG 1956 und VBG 1948 geändert werden; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 13.462/4-III/3/89

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß die im Gegenstand ergangene Stellungnahme des Landesschulrates für Salzburg vom 12. April 1989, Zl. AD-7009/8-89, vollinhaltlich unterstützt wird.

Darüberhinaus bestehen gegen die Aufnahme des § 13 Abs. 3 LDG 1984 (Widerruf der Erklärung nach § 13 Abs. 1 LDG) erhebliche Bedenken.

Sinn der derzeitigen Bestimmung ist es, eine rechtzeitige Ausschreibung und Neubesetzung im Sinne eines geordneten Schulbetriebes zu ermöglichen. Durch die geplante Neuerung wird dies auf Grund der im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 vorgesehenen zeitaufwendigen Verfahren zur Einholung von Reihungsvorschlägen unmöglich und wird regelmäßig zu Befrauungen vor der definitiven Entscheidung zwingen. Die geplante Ergänzung des § 13 LDG wird daher entschieden abgelehnt.

Aus finanzieller Sicht kann dem vorliegenden Gesetzesvorhaben nur zugestimmt werden, wenn durch den Bund ein Weiterbestehen

- 2 -

der Kostenersatzregelung, wie derzeit im § 3 FAG 1989 normiert, gewährleistet wird.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor